

barkeit gegen den Vater in der Vorrede zu seiner ersten Schrift: „Grundlinien zu einer zweckmässigen Behandlung der Geometrie als höheren Bildungsmittels“ in einer Beide gleich ehrenden Weise zu Tage tritt.

Als Oberlehrer am Gymnasium zu Köln, wohin er von Bamberg aus einen ehrenvollen Ruf erhielt, arbeitete er mit den hier vorhandenen Apparaten unablässig auf dem Gebiete der Physik; die Mittheilungen hierüber erschienen in Schweigger's Jahrbuch (2. Heft des Jahrganges 1826.) Um die experimentellen Ergebnisse zusammenzufassen, benützte Ohm einen Urlaub, der ihm Musse gewährte, die „mathematische Bearbeitung der galvanischen Kette“ erscheinen zu lassen. Die Anerkennung von seiten der gelehrten Welt war eine recht eingeschränkte, ein Professor Pohl äusserte sich in den Berliner Jahrbüchern sogar wegwerfend über diese bahnbrechende Schrift, Fechner, Pfaff in Erlangen und Poggenдорff würdigten aber die Arbeit in vollem Umfange und später auch die britischen Physiker, deren Lohn in der Belehnung Ohm's mit der Preismedaille Copley's, die für die wichtigsten Entdeckungen im Gebiete exakter Forschung von seiten der Royal Society verliehen wird, bestand. Auch zum auswärtigen Mitgliede dieser Gesellschaft wurde der mittlerweile zum Rektor an der technischen Schule in Nürnberg beförderte Ohm ernannt. Die beiden von ihm gefundenen Gesetze, das „elektromotorische“ und das „elektroskopische“ Gesetz, finden sich entwickelt in Ohm's „Grundzügen der Physik“.

Im Jahre 1849 übersiedelte Ohm nach München, wohin ihn die Gnade seines Königs als Konservator der physikalischen Sammlungen und Referenten in telegraphischen Angelegenheiten berief. Ausser den angeführten Arbeiten hat er auch noch im akustischen und optischen Gebiete der Physik Hervorragendes geleistet. — Ohm starb im 66. Jahre seines Lebens am 6. Juli 1854. Seine wissenschaftlichen Leistungen und sein edler Charakter stehen in der Schätzung seiner Bewunderer gleich hoch.

Betrügerische Uhrgehäusefabrikation.

(Prozess Jacques Huguenin Virchaux in Locle.)

Bekanntlich war der Gehäuse- oder Schalenmacher J. Huguenin Virchaux in Locle der Uebertretung des eidgenössischen Gesetzes über die Gold- und Silber-Kontrolle angeklagt. Dieser Fall wurde nun am 15. Mai dieses Jahres vor dem Strafgericht in Locle unter zahlreicher Betheiligung des Publikums verhandelt und entnimmt die „Schweiz. Uhrmacherztg.“ dem „National Suisse“ folgendes: Der Angeklagte erklärte im Verhör, es sei ihm vermittels eines von ihm entdeckten mechanischen Verfahrens gelungen, den beim Drehen der Schalen und Lünetten erfolgenden Abfall zu unterdrücken, er mache mit einer Stanze mit einem Schlag eine Lünette aus einem einzigen Theil, vermeide also, dass er mehrere Theile zu löthen brauche und gewinne damit nicht nur Zeit, sondern erspare sich auch sehr viel Handarbeit. Diese Lünette*) habe eine battue**) und da sie ausserordentlich dünn sei, so müsse er sie hämmern, um ihr mehr Widerstandskraft zu geben. Nach vielen kostbaren und mühsamen Versuchen habe er dann den berühmten Löthcordon (cordon de soudure) ausgedacht, der im Innern der Lünette angebracht werde und dort selbst dem schärfsten Späherauge verborgen bleibe. Die Lünette habe er ins Feuer gethan und der Cordon hätte schmelzen und schweissen (soudé) müssen. Meist sei nur der geringste Theil geschmolzen, denn wenn man nur ein wenig zu stark erhitzt habe, so sei die Lünette auch geschmolzen und man habe die ganze Arbeit von vorn anfangen müssen. Dieser Löthcordon bilde auch eine Art Beschlag und gebe der Schale Widerstandskraft und Konsistenz. Er bestehe aus einem Faden von grauem Metall und einer aus Gold, Silber, rother Kreide (rosette) und Zink, zusammengesetzten grauen Masse. Die Löthung, deren sich die Schalenmacher bedienen, sei aus der gleichen Komposition oder doch nahezu gleich, und man nenne sie die leichtflüssige oder weiche Löthung, im Gegensatz zur harten, die in grösserer Menge Gold enthalte.

Der Angeklagte behauptet mit viel Ruhe, er habe weder betrügen noch irgendwie einen Profit suchen wollen, sondern dieser Löthcordon sei für sein Fabrikationssystem nöthig.

Die aufgerufenen Zeugen (deren Namen wir übergehen), die als Mit-

*) Glas- und Bodenreif.

**) Wahrscheinlich der Schlusstheil.

glieder des eidgenössischen und zweier kantonaler Kontrollbüreaus, zugleich Fachkennner ersten Ranges sind, deren Meinung ins Gewicht fällt, sind alle der Ansicht, es handle sich hier um Betrug und Uebertretung des Kontrollgesetzes und sei dies klar und deutlich erwiesen.

Der Präsident des eidgenössischen Kontrollbüreaus, Herr Etienne spricht sich darüber aus, wie der Betrug entdeckt werden konnte. Ein Neuenburger Uhrenhändler habe ihm gesagt, einer seiner Konkurrenten verkaufe übermässig wolfeile Uhren mit von Huguenin gelieferten Schalen*), weshalb die Kontrollbüreaus angewiesen wurden, besonders die Schalen des Huguenin aufmerksam zu prüfen. Eines Tages bemerkte der Probierer des Büreau Locle eine Lünette, deren „battue“ nicht überall gleich schloss und sich auch äusserlich keine Spur vom Löthen zeigte. Er hob mit einem Instrument das dünne, gestreckte (rabattue) Goldblättchen auf und sah einen gut verborgenen kleinen Metallfaden. Der Betrug war entdeckt. Man liess das Gold der Lünetten samt ihrem Cordon schmelzen und ihr Goldgehalt wechselte von 140 bis auf 200 Tausendstel.

Aber nicht nur in Locle, auch in Chaux-de-fonds führte die Untersuchung zum gleichen Ergebnis und jeder Fachmann, der sich damit beschäftigt, war der Meinung, es liege hier ein Betrug vor, dem man steuern müsse.

Der Staatsanwalt hielt seine Anklage auf Betrug, gestützt auf die Zeugenaussagen und den klaren Wortlaut des Bundesgesetzes über die Kontrolle, klar und überzeugend fest, während der Vertheidiger des Angeklagten die Ungesetzlichkeit des fraglichen Löthverfahrens bestritt und behauptete, das Gesetz finde keine Anwendung auf die Art des Löthens, die sein Klient gebraucht und für dessen System nöthig sei und da sich der Artikel 6 des Kontrollgesetzes nicht auf Schalen oder vielmehr den von dem Angeklagten gebrauchten Löthcordon beziehe, so liege hier weder eine Gesetzesübertretung noch ein Verbrechen vor.

Es fiel dem Ankläger nicht zu schwer, diese Meinung zu widerlegen und zu beweisen, dass nach jenem Gesetze übermässig gelöthete und nicht den angegebenen Feingehalt enthaltende Schalen als Betrug zu betrachten seien. Die Geschworenen bejahten die Anklagefrage und das Gericht verurtheilte daher den Huguenin in eine Busse von 400 Frank und in die 195 Frank betragenden Kosten.

*) Merkwürdig und geradezu auffallend ist, dass der Fabrikant, welcher sich von Huguenin die Schalen liefern liess, keinen Betrug witterte! Denselben hätte ja in erster Linie die Billigkeit der Schalen bei voll 18 Karat auffallen sollen! Aus den Prozessakten ist ersichtlich, dass infolge der Billigkeit der Uhren die Sache ruckbar wurde, denn die Billigkeit konnte also nur entstehen durch minderwerthige Gehäuse.

Zollangelegenheit mit Deutschland und der Schweiz.

Aus Zürich. Es kommt häufig vor, dass im Verkehr mit Deutschland Zollreklamationen und Gesuche in Zollangelegenheiten z. B. betreffend den Veredlungsverkehr, von den schweizerischen Interessenten entweder direkt an den schweizerischen Bundesrath, das schweizerische Handelsdepartement, die schweizerische Gesandtschaft, oder aber, unter Umgehung der deutschen Unterinstanzen, direkt an die deutschen Finanzministerien der einzelnen deutschen Bundesstaaten gerichtet werden. Das eidgenössische Handelsdepartement macht nun diesbezüglich auf folgendes aufmerksam: In allen Zollreklamations-Angelegenheiten, welche sich auf Bestimmungen des Handelsvertrages stützen, kann die Dazwischenkunft des schweizerischen Bundesrathes und die Vermittelung der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin erst dann mit Nutzen eintreten, wenn die Reklamanten vorher die verschiedenen hierfür aufgestellten Instanzen angerufen haben (1. Zoll- und Steuerektionen, 2. Finanzministerien und 3. Staatsministerien). Den Veredlungsverkehr betreffend, ist nun ferner neuerdings hervorzuheben, dass nur der sogen. passive Veredlungsverkehr, d. h. die zollfreie Wiedereinfuhr der in anderem Lande veredelten Waare vertraglich garantirt ist und dass dagegen hinsichtlich der zollfreien Einfuhr der betreffenden Waaren in den Staat, in welchem dieselben veredelt werden sollen, keine vertraglichen Verpflichtungen bestehen. Mithin sind die schweizerischen Industriellen, welche zum Zwecke der Veredlung Waaren nach Deutschland senden, mit Bezug auf die zollfreie Zulassung derselben in diesem Lande unbedingt den internen Gesetzen und Verordnungen der betreffenden deutschen Bundesstaaten unterworfen. Hieraus ergibt sich im weiteren, dass in diesen Fällen, der Veredlungsverkehr (sogen. aktiver Veredlungsverkehr) von der amtlichen Vermittelung bezüglicher Gesuche oder Reklamationen durch den schweizerischen Bundesrath und die schweizerischen Gesandtschaften überhaupt nicht die Rede sein kann, sondern dass die Interessenten direkt mit den deutscher-